

**ERASMUS+ Prüfung der individuellen Förderfähigkeit**  
**und Erklärung über bisherige Teilnahme(n) am ERASMUS-Programm für**  
**Auslandsstudienaufenthalte und Auslandspraktika**

Um einen ERASMUS+-Studienplatz in Anspruch nehmen bzw. ein ERASMUS+- Auslandspraktikum durchführen zu können und für die Vergabe der ERASMUS+-Stipendien aus EU-Mitteln berücksichtigt zu werden, müssen Sie die folgenden Fördervoraussetzungen erfüllen:

**Förderkriterien der Europäischen Kommission:**

- ✓ **Eine der folgenden Hochschulen ist meine Heimathochschule, an der ich ordnungsgemäß immatrikuliert bin und ein (vollständiges) Studium absolviere, welches zu einem anerkannten Abschluss führt: SRH Hochschule Berlin, SRH Hotel Akademie Dresden, SRH Hochschule der populären Künste (hdpk), design akademie berlin (dab).**  
Eine Förderung ist nur über das ERASMUS+ Programm der Heimathochschule (nicht das der Gasthochschule) möglich. Studierende, die zwar als Double-Degree-Kandidaten oder Austauschstudierende an einer der genannten SRH Hochschulen eingeschrieben sind, deren Heimathochschule jedoch eine ausländische Partnerhochschule ist, können nicht über das ERASMUS+-Programm der SRH gefördert werden.
- ✓ **Ich bin bei Antritt meines ERASMUS+-Auslandsstudiums/-praktikums seit mindestens einem Studienjahr an der SRH Hochschule Berlin, SRH Hotel Akademie Dresden, SRH Hochschule der populären Künste (hdpk) oder der design akademie berlin (dab) immatrikuliert.**  
ERASMUS+-Auslandsaufenthalte sind erst ab dem 3. Fachsemester förderfähig. Nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn die ERASMUS+-Fördergelder noch nicht ausgeschöpft sind, können auch ERASMUS+-Studienaufenthalte von Masterstudierenden im 2. Fachsemester sowie ERASMUS+-Praktika im ersten Studienjahr gefördert werden.
- ✓ **Mein Auslandsstudium/-praktikum ist Bestandteil meines Curriculums: Die während des Auslandsaufenthalts erworbenen ECTS werden (nach vorheriger Bestätigung durch Studiengangsleitung und Prüfungsbüro) auf mein Studium angerechnet.**  
Ein Auslandspraktikum sollte nach Möglichkeit auch Bestandteil des Curriculums sein, kann aber auch dann über ERASMUS+ gefördert werden, wenn es sich nicht um ein Pflichtpraktikum handelt. In jedem Fall muss aber eine Anerkennung des Praktikums an der Heimathochschule durch die Verwendung von ECTS gewährleistet sein. Allerdings erhält die finanzielle ERASMUS+-Förderung von Pflichtpraktika Vorrang gegenüber freiwilligen Praktika.
- ✓ **Ich werde allen Verpflichtungen, die sich aus dem Grant Agreement, dem Learning Agreement und anderen programmrelevanten Unterlagen ergeben, nachkommen (einschließlich der Verpflichtungen zum Versicherungsschutz).**  
Dazu gehört u.a. die fristgerechte Abgabe aller erforderlichen, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen ERASMUS+-Unterlagen in den erforderlichen Versionen (Original/Kopie/online) bei den zuständigen Parteien.
- ✓ **Mein Auslandsstudium/-praktikum findet in einem ERASMUS+-förderfähigen Gebiet außerhalb Deutschlands statt.**  
Förderfähige Gebiete sind die EU-Mitgliedsstaaten (außer Deutschland), das überseeische Gebiet eines EU-Mitgliedsstaats sowie Mazedonien, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Türkei.

- ✓ **Mein Auslandsstudium/-praktikum findet weder in Deutschland statt, noch in dem Land, in dem sich (zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Grant Agreements) mein Hauptwohnsitz befindet.**

Darüber hinaus werden die ERASMUS+-Bewerbungen von Studierenden, die zum Auslandspraktikum in das Land ihrer Staatsbürgerschaft zurückkehren, mit einer niedrigeren Priorität bewertet und können eventuell nicht finanziell gefördert werden. Beachten Sie hier den Unterschied zwischen Land des Hauptwohnsitzes und Land der Staatsbürgerschaft!

- ✓ **Meine Aufnahmeeinrichtung ist förderfähig.**
  - a. Auslandsstudium: Meine Gasthochschule ist ERASMUS+-Partnerhochschule meiner Heimathochschule.**

Welche Partnerhochschulen am ERASMUS+-Programm teilnehmen, können Sie im International Office Ihrer Heimathochschule erfragen.

- b. Auslandspraktikum: Mein Praktikum findet nicht an einer EU-Institution, einer anderen EU-Einrichtung (einschließlich spezialisierter Agenturen) oder einer Einrichtung statt, die EU-Programme verwaltet.**

Zur Vermeidung von Doppelförderung und Interessenskonflikten sind Auslandspraktika an den genannten Einrichtungen von einer ERASMUS+-Förderung ausgeschlossen. Eine vollständige Liste der nicht förderfähigen Einrichtungen gibt es hier:

[https://europa.eu/european-union/about-eu/agencies\\_de](https://europa.eu/european-union/about-eu/agencies_de).

- ✓ **Mein Auslandsstudium/-praktikum wird ohne Unterbrechungen durchgeführt und dauert maximal 12 Monate. Die Mindestdauer beträgt 2 Monate (60 Tage) für Auslandspraktika und 3 Monate (90 Tage) für Auslandsstudienaufenthalte.**

Einzige Ausnahme hiervon sind die in manchen Hochschulen (anstelle von Semestern) angebotenen Trimester oder Terms, die oft die Mindestförderdauer von 3 Monaten unterschreiten. Ein ERASMUS+-Praktikum bzw. ein zweisemestriger ERASMUS+-Studienaufenthalt sollte innerhalb eines akademischen Jahres (jeweils zwischen 1. Juni und 30. September des Folgejahres) absolviert werden. Zweisemestrige Auslandsstudienaufenthalte sollten daher zum Wintersemester begonnen werden. Aufgrund der Semesterferien kann es bei zweisemestrigen Auslandsaufenthalten zu einer Unterbrechung des Studienaufenthalts kommen. Eine Unterbrechung dieser Art wäre innerhalb des ERASMUS+-Programms zwar möglich, jedoch kann dieser Zeitraum in der Regel nicht finanziell gefördert werden. Die Splittung eines ERASMUS+-Aufenthalts auf zwei akademische Jahre ist nur im Ausnahmefall und nach frühzeitiger Absprache mit dem International Office möglich.

- ✓ **Ich erhalte für meinen Auslandsaufenthalt keine Förderung aus Mitteln der EU.**

Die Förderung durch das Programm ERASMUS+ schließt eine Doppelfinanzierung aus Mitteln der EU aus. Der Bezug von BAFöG während Ihres/r Auslandssemester(s) ist jedoch möglich. Mit der seit 2011 geltenden BAFöG-Regelung bleiben (EU-)Zuschüsse bis höchstens 300 EUR/Monat anrechnungsfrei.

- ✓ **Die Gesamtdauer meiner Mobilitätsphase in ERASMUS+ einschließlich der vorhergehenden Teilnahme am Erasmus-Unterprogramm für lebenslanges Lernen (ERASMUS LLP) beträgt höchstens 12 Monate pro Studienphase.**

Eine wiederholte ERASMUS+/ERASMUS LLP-Förderung ist möglich, allerdings nicht für mehr als 12 Monate pro Studienphase. Dabei ist nicht relevant, ob Sie bereits für ein ERASMUS-Studium oder für ein ERASMUS-Praktikum gefördert wurden. Ebenfalls nicht relevant ist, ob alle, nur einige oder gar keine Mobilitätsmonate im Rahmen von ERASMUS+/ERASMUS LLP finanziell bezuschusst wurden (z.B. Label-/Zero-Grant-Studenten). Unterteilt werden drei Studienphasen: Bachelor, Master und Promotion (oder gleichwertig). Ausschlaggebend ist die Studienphase, nicht der Studiengang. Absolviert ein Student z.B. einen zweiten Master, hat aber bereits im ersten Master das ERASMUS+/LLP-Kontingent von 12 Monaten ausgeschöpft, kann er keine ERASMUS+-Förderung im zweiten Master in Anspruch nehmen.

### Zusätzliche Förderkriterien des ERASMUS+-Konsortiums der SRH Hochschule Berlin:

- ✓ **Ich bin mit den an meiner Heimathochschule zu zahlenden Gebühren nicht im Zahlungsrückstand.**  
Zu den Gebühren gehören neben Studien- und Prüfungsgebühren auch die Kosten für Semestertickets, Kopien, etc. Informationen dazu erteilt Ihnen das Controlling Ihrer Heimathochschule.
  
- ✓ **Nur für Auslandsstudium: Ich bin damit einverstanden, dass mein Studierendenbericht (anonymisiert) potentiellen Outgoern der am ERASMUS+-Konsortium der SRH Hochschule Berlin beteiligten Hochschulen zugänglich gemacht wird.**  
Den Studierendenbericht reichen Sie als Teil Ihrer ERASMUS+-Abschlussdokumente nach Beendigung Ihres Auslandsstudiums ein.